



Ausgegeben in Steinfurt am 21. November 2022			Nr. 44/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
338	14.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17731	468
339	15.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17708	468
340	15.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung; Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land	469 – 474
341	15.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung; Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land	474 – 478
342	16.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17495	478
343	16.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124065013	479
344	17.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124629948	479
345	17.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-17651	480
346	17.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17799	480
347	17.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 28.11.2022	481
348	18.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 3/2022; Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	482 – 483
349	21.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt	483 – 485
350	21.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 01. Dezember 2022	486 – 487

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **338. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17731**

Gegen Herrn Marco Stöbe, zuletzt wohnhaft in Irland ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.11.2022 (Az.: 51-14-15-17731) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/338**

### **339. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17708**

Gegen Herrn Ali Ahmet Korkmaz, zuletzt wohnhaft in der Türkei ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.11.2022 (Az.: 51-14-15-17708) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/339**

## 340. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung

### Schulordnung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 09.11.2022 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (218b), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#)), die folgende Schulordnung als Satzung zur Regelung des Schulbetriebes der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich beschlossen:

#### § 1 Aufgabe

Die Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind eine musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

#### § 2 Aufbau

2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

##### I Grundstufe

- a) Musikalische Früherziehung in Klassen
- b) Musikalische Grundausbildung in Klassen

##### II Unterstufe

Instrumentaler Gruppen - und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise

##### III Mittelstufe

Instrumentaler Einzelunterricht oder Gruppenunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik

##### IV Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Jazz, Folklore sowie durch andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 2.2 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen festgelegt. Entscheidend für die Einstufung sind Eignung und Leistung.
- 2.3 Parallel zum Strukturplan können Projekte und Kurse angeboten werden. Es handelt sich hierbei um zeitlich begrenzte und ergänzende Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen, finanziellen Formen und Erfordernissen unter Punkt 2.1 nicht geführt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

### **§ 3 Fächer**

Im Rahmen der personellen und sachlichen Ressourcen wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Fächern angeboten

- Musikalische Früherziehung (MFE)
- Musikalische Grundausbildung (MAG)
- Instrumentalunterricht
  - Streichinstrumente
  - Holzblasinstrumente
  - Blechblasinstrumente
  - Tasteninstrumente
  - Zupfinstrumente
  - Schlagzeug
- Vokalunterricht
  - Gesang
- Praktische Ergänzungsfächer (z. B. Ensembles, Orchester, Bands, Chöre etc.)
- Theoretische Ergänzungsfächer (auf Anfrage)

### **§ 4 Leitung**

- 4.1 Die Leitung der Musikschule obliegt der Schulleiterin/dem, Schulleiter, die/der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule verantwortlich ist.
- 4.2 Die Verwaltung der Musikschule wird durch die entsprechenden Fachdienste der Stadt Lengerich unterstützt.

### **§ 5 Schuljahr - Ferien**

- 5.1 Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalens gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

- 5.3 Die Dauer des Unterrichtes richtet sich nach § 3 der Gebührensatzung für die Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich.

## **§ 6 An- und Abmeldung**

- 6.1 Anmeldungen können jederzeit, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Formulare der Musikschule.
- 6.2 Die Teilnehmer\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule Tecklenburger Land als verbindlich an. Sie erklären sich durch ihre schriftliche Anmeldung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten in der Musikschul-EDV gespeichert werden.
- 6.3 Das Schulverhältnis kommt durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande und löst Gebührenpflicht aus.
- 6.4 Über die Aufnahme der Schüler\*innen entscheidet die Schulleitung innerhalb des für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens, insbesondere der vorhandenen Kapazitäten. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6.5 Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Unter Wahrung der Kündigungsfristen können Abmeldungen zum 31. Juli und zum 31. Januar, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Abmeldung vorzeitig erfolgen:
- a) bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes
  - b) bei Wegzug oder
  - c) in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Schulleitung
- 6.6 Bei Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen nach § 15 der Gebührensatzung können abweichende Kündigungsfristen mit der Schulleitung vereinbart werden.

## **§ 7 Unterrichtserteilung**

- 7.1 Die Auswahl der Unterrichtsstätten nimmt die Schulleitung vor. Nach Möglichkeit werden Wünsche hinsichtlich des Unterrichtsortes erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 7.2 Die Dauer einer Unterrichtsstunde variiert je nach Gebührentarif und Gruppenstärke gemäß Gebührensatzung zwischen 30 und 90 Minuten. Details sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- 7.3 Die Schüler\*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, ggfls. an den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen (z. B. Konzerte oder Schülervorspiele) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.

- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Interesses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin / der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 7.5 Ein Anspruch auf Nachholung ausgefallenen Unterrichtes besteht nicht. Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich.
- 7.6 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und die damit verbundenen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler\*innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 7.7 Die Schüler\*innen der Musikschule müssen den Anforderungen des Unterrichtes folgen.

## **§ 8 Gebühren**

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Lernmittel**

- 9.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u. a.) müssen grundsätzlich von der Schülerin / dem Schüler vorgehalten werden.
- 9.2 Schuleigene Instrumente können den Schüler\*innen, soweit vorhanden, gegen Entgelt überlassen werden. Sie sind einschließlich Zubehör auf Kosten derjenigen/desjenigen, der/dem das Instrument überlassen wurde, instand zu halten und nach Anweisung der Lehrkraft zu pflegen.
- 9.3 Für die Ausleihe werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- 9.4 Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Schülerin / der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 9.5 Schuleigentum darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 10 Ergänzungsfächer**

- 10.1 Von allen Schüler\*innen im Instrumentalunterricht wird erwartet, bei entsprechender Eignung, in den vorhandenen Orchestern mitzuwirken, bzw. an den Ensemblestunden teilzunehmen.
- 10.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers vor.

10.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann die Schülerin/ der Schüler im Ausnahmefall von der Schulleitung befreit werden.

## **§ 11 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

## **§ 12 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **§ 13 Haftung**

13.1 Als Träger der Musikschule haftet der Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Schüler\*innen der Musikschule beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsschutzes für eintretende Unfälle.

13.2 Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nur, wenn dem Zweckverband oder den Mitgliedskommunen vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Mitarbeiter nachgewiesen wird.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Schulordnung vom 20.02.1998 verliert ab dem 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

### **Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung**

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 15.11.2022

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
Der Vorstandsvorsteher  
der Verbandsversammlung  
gez. W. Möhrke

**Kreis Steinfurt 44/2022/340**

## **341. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung**

### **Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) zuletzt geändert durch des Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat die Verbandsversammlung der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin aus der Musikschule.

#### **§ 2 Gebührensschuldner\*innen**

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer\*innen der Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

#### **§ 3 Gebühren**

3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt und nachfolgend dargestellt:

**Elementarbereich**

			<b>Gebühren</b>	
			<b>mtl.</b>	<b>jährlich</b>
3.1.1.	musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €
3.1.2.	musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €
3.1.3.	Musikgarten	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €

**Instrumentalbereich**

3.1.4.	instrumentale Spielkreise	1 x wöchentlich 45 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	23,00 € 27,50 €	276,00 € 330,00 €
3.1.5.	Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen o. ähnlichen Einrichtungen	1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer	27,50 €	330,00 €
3.1.6.	Chor	1 x wöchentlich 90 Minuten	10,00 €	120,00 €
3.1.7.	Ensembles/Musiktheorie	1 x wöchentlich 45 Minuten Musikschüler*innen Externe	frei 5,00 €	60,00 €
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler*innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	33,00 € 38,50 €	396,00 € 462,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler*innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	39,00 € 44,00 €	468,00 € 528,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler*innen		

	Kinder/Jugendliche	49,50 €	594,00 €
	Erwachsene	60,50 €	726,00 €
3.1.11. Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten		
	Kinder/Jugendliche	64,00 €	768,00 €
	Erwachsene	77,00 €	924,00 €
3.1.12. Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten		
	Kinder/Jugendliche	93,50 €	1.122,00 €
	Erwachsene	109,00 €	1.308,00 €

### **Projektbereich**

3.2. Für von der Gebührensatzung abweichende oder nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.  
Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

### **Grundsätze**

3.3. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.

3.4. Als „Kinder und Jugendliche“ im Sinne der Regelung in 3.1 gelten auch Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler\*innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.

3.5. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren sollen durch Einzugsverfahren erhoben werden.

3.6. Der Unterricht kann in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden.

## **§ 4 Leihinstrumente**

Für die im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler\*innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr von mtl. 10,00 € erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

## **§ 5 Ermäßigung, Erlass, Erstattung**

5.1 Die Gebühren für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und instrumentale Spielkreise (Ziff. 3.1.1./3.1.2 und 3.1.4.) werden für die Schüler\*innen um 50 v. H. ermäßigt, die zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten.

5.2 Die Geschwister- bzw. Familienermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie oder bei Teilnahme eines oder mehrerer Kinder und Teilnahme eines Elternteils oder beider Elternteile am Unterricht der Musikschule.

Sie beträgt:

bei 2 Familienmitgliedern	- 15 v. H. der Gesamtgebühr
bei 3 Familienmitgliedern	- 20 v. H. der Gesamtgebühr
bei 4 Familienmitgliedern und mehr	- 30 v. H. der Gesamtgebühr

Die Belegung eines Ergänzungsfaches sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

5.3 Bei Belegung eines Zweitfachs wird eine Ermäßigung in Höhe von 10. v. H. der Gesamtgebühr gewährt.

Über diese Gebührenermäßigung entscheidet die Schulleitung.

5.4 Darüber hinaus können die Gebühren nach Prüfung im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsteher.

5.5 Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren für eintretenden Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, kann auf Antrag durch Entscheidung der Schulleitung erfolgen, sofern mindestens 3 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden ausgefallen sind. Ein Antrag muss spätestens bis zum 30.11. desselben Kalenderjahres erfolgen.

5.6 Bei Vorlage eines Lengerich-Ausweises oder eines Nachweises aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Aufnahme auswärtiger Schüler\*innen**

Schüler\*innen mit Wohnsitz in Kommunen, die nicht Mitglied im Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich sind, kann Unterricht erteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Für die Teilnahme am Hauptfachunterricht wird ein 20%iger Aufschlag erhoben.

## **§ 7**

### **Verweis auf die Schulordnung**

Weitere Einzelheiten zum Betrieb der Musikschule, der Gebührenpflicht sowie der Erstattung von Unterrichtsgebühren regelt die Schulordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Gebührensatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 24.01.2017 verliert ab dem 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

## **Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lengerich, 15.11.2022

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
Der Verbandsvorsteher  
der Verbandsversammlung  
gez. W. Möhrke

**Kreis Steinfurt 44/2022/341**

### **342. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17495**

Gegen Herrn Pavlo Bezbakh, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.11.2022 (Az.: 51-14-33-17495) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/342**

### **343. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124065013**

Gegen Herrn Cornel-Marian Munteanu, zuletzt wohnhaft in 59229 Ahlen, Finkensteg 1a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.10.2022 (Az: 124065013) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/343**

### **344. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124629948**

Gegen Herrn Fatih Cakmak, zuletzt wohnhaft in 51643 Gummersbach, Auf der Platte 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.10.2022 (Az: 124629948) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/344**

### **345. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-17651**

Gegen Herrn Serhij Pustovojt, zuletzt wohnhaft in Bila Zerkwa - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.08.2022 (Az.: 51-14-14-17651) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/345**

### **346. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17799**

Gegen Herrn Jurrij Tymosarov, zuletzt wohnhaft in Kiew - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.11.2022 (Az.: 51-14-33-17799) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/346**

## **347. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses**

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 6. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Montag, 28.11.2022 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.09.2022
2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2022
3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023
4. "Duales Studium in der Kreisverwaltung im technischen Verwaltungsdienst"  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.11.2022
5. Informationen
  - 5.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
  - 5.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
  - 5.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
6. Anfragen

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.09.2022
8. Informationen
9. Anfragen

Steinfurt, 17.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 44/2022/347**

### **348. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 3/2022 vom 20.10.2022**

Auf der Grundlage des Art. 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 und Art. 55 der VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung Nr. 03/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.10.2022 auf.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

in der jeweils gültigen Fassung

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster,

Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 18.11.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Brundiars

**Kreis Steinfurt 44/2022/348**

### **349. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen hat am 27. Oktober 2022 die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt erlassen, die vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. November 2022 genehmigt wurde:

#### **Satzung für die Kreissparkasse Steinfurt**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Die Kreissparkasse Steinfurt mit dem Sitz in Ibbenbüren ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

##### **§ 2**

##### **Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2025) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf acht Dienstkräfte.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats bis zu sieben, ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht bis zum 30.04.2023 aus vier, ab dem 01.05.2023 aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der benachbarten Kreise Borken, Coesfeld, Emsland, Osnabrück, Warendorf, Landkreis Grafschaft Bentheim und der kreisfreien Städte Münster und Osnabrück.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Oktober 2018 außer Kraft.

Ibbenbüren, 27.10.2022

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreis-  
sparkasse Steinfurt

Der Verbandsvorsteher der Zweck-  
verbandsversammlung der Kreis-  
sparkasse Steinfurt  
gez. Krabbe

Der stv. Verbandsvorsteher der  
Zweckverbandsversammlung der  
Kreissparkasse Steinfurt  
gez. Ostholthoff

**Kreis Steinfurt 44/2022/349**

### **350. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen**

Am Donnerstag, 01. Dezember 2022, findet um 15:00 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreissparkasse Steinfurt, Hauptstelle Steinfurt, Bahnhofstr. 2, 48565 Steinfurt eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Kreissparkasse Steinfurt – Kurzporträt
4. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt
5. Verpflichtung der neuen Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
6. Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
7. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte der Sparkasse im Verwaltungsrat
8. Wahl der Stellvertreter/innen für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte der Sparkasse im Verwaltungsrat
9. Wahl des/der ersten Stellvertreters/-in des/der Verwaltungsratsvorsitzenden
10. Wahl des/der zweiten Stellvertreters/-in des/der Verwaltungsratsvorsitzenden
11. Wahl eines (stellvertretenden) Beanstandungsbeamten für den Verwaltungsrat
12. Wahl von Hauptverwaltungsbeamten, die gem. § 4 Abs. 3 der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen
13. Wahl von zwei Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
14. Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe

#### **Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:**

15. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27. September 2022

16. Vorstandsangelegenheiten: Genehmigung der Bestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes der Kreissparkasse Steinfurt
17. Vorstandsangelegenheiten: Genehmigung der Bestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes der Kreissparkasse Steinfurt
18. Verschiedenes

Ibbenbüren, 21.11.2022

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

Der Vorsitzende der Verbandversammlung  
gez. Lammers

Der Verbandsvorsteher  
gez. Krabbe

**Kreis Steinfurt 44/2022/350**